

## **PRÄAMBEL**

- (1) Um künftig auch weiterhin nachhaltig die Ökumenische Sozialstation Lauterecken-Wolfstein e.V. in Ihrer Entwicklung in bestmöglichem Umfang zu unterstützen und ernstzunehmenden Herausforderungen aufgrund des demografischen Wandels in Bezug auf die Besetzung von Aufgaben und Funktionen in den örtlichen Krankenpflege-/Elisabethenvereine entgegen wirken zu können, schließen sich die nachfolgend aufgeführten Krankenpflege-/Elisabethenvereine zu dem nachfolgend dargestellten Förderverein der Ökumenischen Sozialstation Lauterecken-Wolfstein zusammen.
- (2) Gleichzeitig soll die historische Funktion und soziale Idee eines Krankenpflege-/Elisabethenvereines in diesem Förderverein weiterleben und aufrechterhalten werden.
- (3) Dies vorausgeschickt und zustimmend, verschmelzen sich die einzelnen Krankenpflege-/Elisabethenvereine:

Krankenpflegeverein St. Julian e.V.

Krankenpflegeverein Grumbach/Herren-Sulzbach e.V.

Ökumenischer Krankenpflegeverein Odenbach e.V.

Ökumenischer Krankenpflegeverein 67749 Offenbach-Hundheim e.V.

Krankenpflegeverein - Elisabethenverein Reipoltskirchen e.V.

Ökumenischer Krankenpflegeförderverein Einöllen, Hohenöllen, Relsberg e.V.

gemäß Ihren Beschlüssen vom 03.11.2023 zusammen in den zu gründenden Förderverein der Ökumenischen Sozialstation Lauterecken-Wolfstein. Alle Rechte und Pflichten gehen darin über.

## **Satzung**

### **des Fördervereines der Ökumenischen Sozialstation**

### **Lauterecken-Wolfstein e.V.**

## **§ 1**

### **Name, Rechtsform, Sitz**

- (1) Der Verein trägt den Namen  
Förderverein der Ökumenischen Sozialstation Lauterecken-Wolfstein.
- (2) Er ist in das Vereinsregister einzutragen und führt dann den Namen mit dem Zusatz „e.V.“.
- (3) Der Verein hat seinen Sitz in Lauterecken.

## **§ 2**

### **Zweck, Aufgaben und Grundsatz**

- (1) Der Verein fördert die Ökumenische Sozialstation Lauterecken-Wolfstein (im Folgenden kurz Sozialstation genannt) und trägt dazu bei, dass die Sozialstation die ihr gestellten Aufgaben erfüllen kann.
- (2) Zweck des Vereins ist insbesondere die Förderung zusätzlicher sozialer und caritativer Tätigkeiten der Sozialstation.
- (3) Zweck des Vereines ist die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege und der Altenhilfe.
- (4) Zu den Aufgaben gehört auch die Unterstützung der Mitglieder gemäß der von der Mitgliederversammlung beschlossenen Beitrags- und Leistungsordnung.
- (5) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Beschaffung von Mitteln im Sinne des § 58 Nr. 1 AO für den Betrieb der Sozialstation zur Versorgung der Bevölkerung auf dem Gebiet der Kranken- und Altenpflege mit pflegerischen und sonstigen Leistungen.
- (6) Der Verein erfüllt caritative und diakonische Aufgaben. Dieser Grundsatz bestimmt die Tätigkeit des Vereins. Ihre Anerkennung und Beachtung ist deshalb Voraussetzung für jede Mitarbeit und Mitgliedschaft im Verein.

## **§ 3**

### **Gemeinnützigkeit**

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

## **§ 4**

### **Mitgliedschaft**

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person durch schriftliche Beitrittserklärung werden. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme.
- (2) Die Mitglieder sind verpflichtet, einen Mitgliedsbeitrag zu leisten. Näheres regelt die von der Mitgliederversammlung beschlossene Beitrags- und Leistungsordnung. Die Wirksamkeit der Leistungsordnung ist abhängig von der schriftlichen Zustimmung der Ökumenischen Sozialstation Lauterecken-Wolfstein e.V..
- (3) Juristische Personen können sich in der Mitgliederversammlung durch einen schriftlich Bevollmächtigten vertreten lassen.
- (4) Die Mitgliedschaft erlischt durch Austrittserklärung, Tod, Ausschluss oder Erlöschen der als Mitglieder aufgenommenen juristischen Personen oder Vereinigungen. Der Austritt eines Mitglieds kann gegenüber dem Vorstand jederzeit schriftlich erklärt werden. Er ist nur zum Schluss des Geschäftsjahres wirksam, wenn die Kündigung spätestens einen Monat vor Ablauf des Jahres dem Vorstand zugegangen ist.
- (5) Mitglieder des Vereins, die ihren seinen satzungsgemäßen Pflichten, insbesondere ihrer Pflicht zur Beitragsleistung nicht nachkommen oder in sonstiger Weise den Interessen des Vereins zuwiderhandeln, können nach vorheriger Anhörung durch den Vorstand ausgeschlossen werden.

## **§ 5**

### **Geschäftsjahr**

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 6**

### **Organe**

Organe des Vereins sind:

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand

## **§ 7**

### **Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung besteht aus sämtlichen Mitgliedern des Vereins. Sie tritt nach Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr zusammen. Sie ist einzuberufen, wenn ein Drittel der Mitglieder oder die Mehrheit des Vorstandes dies schriftlich unter Angabe des Beratungsgegenstandes verlangt.

- (2) Die Mitglieder sind zu der Mitgliederversammlung durch den/die Vorsitzende/n oder Stellvertreter/in unter Angabe der Tagesordnung mit einer Einladungsfrist von mindestens zwei Wochen einzuladen. Die Einladung erfolgt durch Veröffentlichung im jeweiligen Amtsblatt der Verbandsgemeinde Lauterecken-Wolfstein und auf der Homepage der Sozialstation Lauterecken-Wolfstein (derzeit: <https://cms.sozialstation-lauterecken.de>).
- (3) Über jede Sitzung ist eine Niederschrift anzufertigen, die von der/dem Vorsitzende/n und der/dem Schriftführer/in zu unterzeichnen ist.
- (4) Der Mitgliederversammlung obliegen im Besonderen:
  1. die Wahl der Vorstandsmitglieder
  2. die Entgegennahme des jährlichen Berichts über die Geschäftsführung
  3. die Entlastung des Vorstandes
  4. die Wahl der Rechnungsprüfer und deren Stellvertreter
  5. die Beschlussfassung über Satzungs- oder Zweckänderungen
  6. die Beschlussfassung über die Beitrags- und Leistungsordnung, sowie
  7. die Beschlussfassung über eine etwaige Auflösung oder Verschmelzung des Vereins

## **§ 8**

### **Beschlussfassung**

- (1) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Dabei werden Stimmenthaltungen nicht mitgezählt. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (2) Abstimmung erfolgt grundsätzlich durch Handzeichen. Beantragt ein anwesendes Mitglied schriftliche Stimmabgabe, ist diesem Antrag stattzugeben.
- (3) Beschlüsse über die Satzung oder über Satzungsänderungen des Vereins bedürfen der Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder.
- (4) Der Beschluss über die Auflösung des Vereins kann nur über eine eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung gefasst werden. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder.

## § 9

### Vorstand

- (1) Dem Vorstand gehören an:
  1. der/die Vorsitzende
  2. der/die stellvertretende Vorsitzende
  3. der/die Schatzmeister/in
  4. der/die Schriftführer/in
  5. **bis zu 8** Beisitzer/innen,
  6. Geschäftsführer/in der Sozialstation (geborenes Mitglied)
- (2) Die Mitgliederversammlung wählt aus der Mitte der Versammlung auf die Dauer von 4 Jahren die Vorstandsmitglieder nach Abs. 1, Ziffer 1 – 4, danach die Beisitzer. Die gewählten Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Wiederwahl ist zulässig. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines seiner Mitglieder ergänzt sich der Vorstand selbst.
- (3) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Er führt die Geschäfte ehrenamtlich.
- (4) Der Vorsitzende und sein Stellvertreter ist der Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Er hat die Stellung eines Vertreters und vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder der beiden Vorsitzenden ist allein vertretungsberechtigt.
- (5) Der Vorstand wird von der/dem Vorsitzenden nach Bedarf, mindestens jedoch zweimal jährlich einberufen. Der Vorstand ist unabhängig der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit nach der Zahl der anwesenden Mitglieder. Über jede Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist. Ist der/die Schriftführer/in nicht anwesend, wird in der Sitzung ein Teilnehmer festgelegt.
- (6) Der Vorstand entscheidet über alle Angelegenheiten des Vereins, soweit deren Beratung und Beschlussfassung nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten ist.

## § 10

### Rechnungs-, Wirtschaftsführung und Rechnungsprüfung

- (1) Der Schatzmeister führt die Rechnungsgeschäfte des Vereins. Er hat jährlich die Abrechnung zu erstellen, in der alle Einnahmen und Ausgaben des Vereins erfasst sind.
- (2) Vor der Vorlage an die Mitgliederversammlung ist die erstellte Jahresrechnung und die Buchführung und Rechnungslegung auf ihre Richtigkeit zu prüfen. Zu vereinsinternen Prüfern oder Prüferinnen kann nicht gewählt werden, wer dem Vorstand angehört. Über das Ergebnis ihrer Prüfungstätigkeit haben die Prüfer/innen der Mitgliederversammlung zu berichten.

- (3) Die Wahl der 2 Rechnungsprüfer/innen erfolgt für die Wahlzeit des Vorstandes. Wiederwahl ist zulässig. Die Mitgliederversammlung bestimmt ebenso die Stellvertreter im Verhinderungsfall.

## **§ 11**

### **Auflösung**

Bei der Auflösung des Vereins oder dem Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das gesamte Vermögen des Vereins an die Ökumenische Sozialstation Lauterecken-Wolfstein e.V., die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne der Vereinszwecke zu verwenden hat.

## **§ 12**

### **Inkrafttreten**

- (1) Die Satzung wurde in der Versammlung am 03.11.2023 beschlossen.  
(2) Sie tritt nach Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Lauterecken, den 3. November 2023